

## **Satzung der Hansestadt Demmin über den Anschluss und die Benutzung des leitungsgebundenen Energieträgers Fernwärme**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.05.1990 (GBl. I. Nr. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Demmin und in Übereinstimmung mit dem Energiewirtschaftsgesetz vom 13.12.1935 (RGBl. I, Seite 1451) folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Gewährleistung des Umweltschutzes und einer dem öffentlichen Gemeinwohl dienenden Wärmeversorgung werden durch Wärmeversorger in der Hansestadt Demmin Leitungsnetze und Anlagen für die Fernwärme betrieben.
- (2) Art und Umfang der Energieversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Energieträgers bestimmt die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Demmin.
- (3) Die Energieverbrauchsanlagen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer werden mit Energie für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.

(4) Grundsätzlich wird die Fernwärme für alle in der Anlage 1 genannten Versorgungsgebiete der Hansestadt Demmin vorgeschrieben. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur durch Satzungsänderungen möglich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet Fernwärme der Hansestadt Demmin liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine befestigte Energieträgerleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Energieversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlußrecht). Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Energieträgerleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Energiemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### § 3 Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Ist der Anschluss (§ 2, Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlußpreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheiten zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

### § 4 Anschlußzwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Energieleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Energieversorgungsanlage anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Energieverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Die Bestimmungen des § 2, Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Die Errichtung von eigenen Energieerzeugungsanlagen für die in § 1, Abs. 3 genannten Zwecke ist nur nach § 6 dieser Satzung gestattet.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Energieträgerleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichten, so sind auf Verlangen alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

## § 5

### Benutzungszwang

(1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1, Abs. 3 ist ausschließlich aus den Netzen der Wärmeversorger zu entnehmen.

(2) Der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1, Abs. 3 genannten Zwecke ist nur nach § 6 dieser Satzung gestattet.

## § 6

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird erteilt, wenn die Bauwerke mit einer immissionsarmen Wärmeerzeugungsanlage ausgestattet sind.

(2) Als nicht immissionsarm sind anzusehen, Kohle-, Koks- und Holzheizungen.

Der Betrieb von Kaminen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

(3) Für Bauwerke, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung

a) bereits fertiggestellt sind und keine immissionsarme Energieverbrauchsanlage haben,

b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsarme Energieverbrauchsanlage genehmigt ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Energieverbrauchsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 8 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung bzw. Fertigstellung der genehmigten Energieverbrauchsanlage Befreiung vom Anschluß- und Benutzer- zwang erteilt. Für Öl- und Erdgasheizungsanlagen gilt eine unbefristete Befreiung.

(4) Für den Althausbestand in Sanierungsgebieten im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I, S. 1125) ist eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang möglich.

(5) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Bauamt der Hansestadt Demmin zu beantragen und unter Beifügen der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

## § 7 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dringlichen Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Erbbauberechtigte sind Eigentümern gleichgestellt.

## § 8 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstück maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Demmin.

## § 9 Anschluss an die leitungsgebundenen Energieversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Energieträgerversorgung

(1) Der Anschluss an die öffentlichen leitungsgebundenen Wärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten beim Versorgungsbetrieb zu beantragen.

Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Die Wärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die gültigen "Allgemeinen Bedingungen für die Wärmeversorgung mit Fernwärme" (- AVB Fernwärme V - BGBl. I, S. 742 vom 20. Juni 1980) maßgebend.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demmin, 16. März 1994



Wellmer  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage 1

zur Satzung über den Anschluß und die Benutzung  
des Energieträgers Fernwärme  
(Versorgungsgebiete für Heizhäuser in der Hansestadt  
Demmin)

### 1. Versorgungsgebiet Heizhaus "Apollonienmarkt"

- Bereich: Synagogenstraße, Kützerstraße, Nordmauer,  
Wiedemenstraße, R.-Breitscheid-Straße,  
Frauenstraße, Kahldenstraße, Holstenstraße,  
Klinkenberg, Marktbereich, Hanse-Ufer.

### 2. Versorgungsgebiet Heizhaus "Saarstraße"

- Bereich: Saarstraße, Ebertstraße, Goetzestraße,  
Heinestraße, Pestalozzistraße,  
E.-Moritz-Arndt-Straße,  
R.-Luxemburg-Straße, Quitzerower Weg,  
Jarmener Straße, Goethe-Gymnasium,  
An der Mühle.

### 3. Versorgungsgebiet Heizhaus "Schützenstraße"

- Bereich: Schützenstraße, An den Tannen, Bergstraße,  
Bahnhofstraße, Jarmener Straße, (unterer  
Teil).